



Fünf Jahre § 1631 e BGB: Warum intergeschlechtliche Kinder noch immer nicht geschützt sind

Florin Lindgrün (Vorstand) & Ulrike Klöppel (Beirat)

TIN*-Tagung 2026 von TrIQ, 3.10.2026

*Internationale Vereinigung Intergeschlechtlicher Menschen e.V. -
Organisation Intersex International Germany*

<https://oiigermany.org/>

Schutzlücken

- kosmetische oder normativ-“funktionelle” Hormonbehandlungen nicht verboten
- Eingriffe, die “funktionelle” Aspekte der Genitalien herstellen sollen, dabei aber auf heteronormativen Vorannahmen beruhen (z.B. im Stehen pinkeln o. penetrativen Geschlechtsverkehr haben können), nicht verboten
- kosmetische oder normativ-“funktionelle” Eingriffe an Kindern, die eine Diagnose erhalten, die nicht unter “Varianten der Geschlechtsentwicklung” fällt, nicht verboten



Grafik von Luca Böhm, OII Germany

Schutzlücken

- welche Diagnosen unter “Varianten der Geschlechtsentwicklung” fallen, ist rein medizinisch definiert und könnte durch med. Fachgesellschaften eingengt werden
- behauptete Nicht-Aufschiebbarkeit von Eingriffen lässt großen Interpretationsspielraum
- Feststellung der Einwilligungsfähigkeit von Kindern/Jugendlichen obliegt allein behandelnden Ärzt*innen, wird nicht extern kontrolliert
- einwilligungsfähige Kinder/Jugendliche: keine Beratungspflicht, keine externe Kontrolle

Grafik von Luca Böhm, OII Germany

Schutzlücken

- Behauptung zukünftiger psychischer Gesundheitsgefahren bei Nichtbehandlung kann Ausnahme vom Verbot begründen
- weder Beratungspflicht noch Beratungsanspruch für Sorgeberechtigte, um geplante Eingriffe zu überdenken, geregelt
- Unabhängigkeit der Interdisziplinären Kommission vom Behandlungskontext nicht gegeben
- „Sachverständigenhopping“ nicht verboten
- keine strafrechtlichen Konsequenzen bei Zuwiderhandlung für Ärzt*innen
- Keine spezifischen Schulungen für Richter*innen vorgesehen
- Melde- und Dokumentationspflichten, um Wirksamkeit des Gesetzes überprüfen zu können, nicht vorgesehen

Grafik von Luca Böhm, Oll Germany





Grundsätzliche Probleme

- Medizinische Definitionsmacht festgeschrieben im Gesetz
- Pathologisierendes Verständnis von Inter* im Gesetz verankert
- Medizinische Definitionsmacht ermöglicht Umgehung des Verbots
- Sonderregelung für DSD – warum nicht für geschlechtsverändernde Eingriffe an allen Kindern?

Grafik von Luca Böhm, OII Germany

Gesetzesreform: Forderungen für einen wirksamen Schutz

- Unabhängig von einer Diagnose müssen alle nicht-selbstbestimmten Eingriffe an den Geschlechtsmerkmalen verboten werden, sofern diese kosmetisch sind oder heteronormativ-funktionelle Gründe haben
- Geschlechtliches Selbstbestimmungsrecht der Kinder gesetzlich stärken
- Wissenschaftliche medizinunabhängige Evaluation des Gesetzes durch unabhängige Forschende
- Verpflichtende medizinunabhängige und geschlechterreflektierte Fortbildungen von Familienrichter_innen und Verfahrensbeiständ_innen

Grafik von Luca Böhm, OII Germany



Gesetzesreform: Forderungen für einen wirksamen Schutz

- Verpflichtende kostenlose Peer-Beratung für Eltern/Sorgeberechtigte und öffentliche Förderung von Inter*-Beratungsangeboten
- Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Inter*
- Schutz vor uneingewilligten und nicht voll informierten Hormonbehandlungen und invasiven Untersuchungen im Gesetz auch verankern
- Keine Verjährung für strafbare Zuwiderhandlungen!
- Nicht-Aufschiebbarkeit muss restriktiv definiert werden

Grafik von Luca Böhm, OII Germany



Gesetzesreform: Forderungen für einen wirksamen Schutz

- Beratung und externe Kontrolle auch bei Eingriffen, die von Jugendlichen selbst eingewilligt werden > Einführung eines Verfahrens mit medizinunabhängigen Qualitätsstandards zur Überprüfung der Einwilligungsfähigkeit
- unterstellte psychische Gesundheitsgefahr darf keine Ausnahme konstituieren
- Echte Unabhängigkeit der Interdisz. Kommission; nicht-med. Expertise in der Kommission verstärken
- Nicht-Aufschiebbarkeit muss restriktiv definiert werden. "Abwehr einer Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit des Kindes" sehr genau und eng fassen

Grafik von Luca Böhm, Oll Germany



Gesetzesreform: Forderungen für einen wirksamen Schutz

- Sachverständigenhopping unterbinden
- Einführung von Melde- & Dokumentationspflichten bei allen geschlechtsverändernden OPs und Hormonverabreichungen im Inter*-Bereich
- Kostenübernahme für die Stellungnahme der Kommission sozial gerecht regeln
- Regelung der Sanktionen für ausführende Ärzt*innen und einwilligende Eltern bei Verletzungen des Verbots
- Verbot von Pränataldiagnostik & Präimplantationsdiagnostik und weiteren Bluttests, v.a. nicht als GKV-Leistung

Grafik von Luca Böhm, OII Germany





Gesetzesreform: Forderungen für einen wirksamen Schutz

- längere Aufbewahrungsfrist der Patient*innen-Akten (mind. 80 Jahre)
- Aufbewahrung aller Kommissionsentscheidungen & Stellungnahmen inklusive der negativen
- Die Herausrechnung von Diagnosegruppen in DSD/VdG beenden. Erweitern um: Hypospadien, PCOS, u.w.
- Veränderung der Kommissionszusammensetzung: Mind. zwei intergeschlechtliche Personen in den mit Vetorecht, zudem mehrere medizinunabhängige wissenschaftliche Perspektiven darin

Grafik von Luca Böhm, OII Germany